

Krieg in den Blick und entwickelt ein differenziertes, auf die Handhabung der Landfriedenswahrung fokussiertes Bild der seit 1512 für den Frieden zuständigen Institution und des Zusammenwirkens zwischen regionalen und zentralen Instanzen. Dahingegen weist Anette BAUMANN (S. 233–254) auf der Basis von Richternotizen nach, dass die Rechtsprechung des Reichskammergerichts im 16. Jh. keineswegs nach starren Normen funktionierte, sondern in Fällen von Land- und Religionsfriedensbruch durchaus weiter verändert wurde, was sich auch auf andere Gerichte auswirkte. Vergleichbare Befunde erbringen Beiträge, die von Situationen politischen Umgangs mit Landfrieden ausgehen. Steffen KRIEB (S. 159–183) etwa arbeitet heraus, dass der nicht-fürstliche Adel in der Pfalz den Landfrieden als Selbstbehauptungsstrategie in Aushandlungsprozessen gegenüber den Fürsten nach dem Ewigen Landfrieden von 1495 einzusetzen versuchte, aber nicht wirklich zum Ausbau der eigenen Position nutzbar machen konnte. Zugleich geht Marius Sebastian REUSCH (S. 209–231) genauer auf das besonders im 16. Jh. virulente Problem der Gartknechte ein, mobiler, herrenloser Kriegsknechte, die als Söldner eingesetzt wurden, gleichzeitig aber ein Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellten. Dass die Berufung auf den Landfrieden auch juristisch unterfüttertes politisches Argument sein konnte und nicht unbedingt Friedens- und Ausgleichswillen bedeutete, beobachtet Christine REINLE (S. 121–158) anhand von landgräfllich-niederhessischen Fehden des ausgehenden 15. Jh. Der argumentative Gebrauch von Landfrieden ist auch Gegenstand des zeitlich jüngsten Beitrags von Siegrid WESTPHAL (S. 254–280). Sie zeigt, dass der Angriff Friedrichs des Großen auf Sachsen 1756 im zeitgenössischen Diskurs als Landfriedensbruch instrumentalisiert wurde. Der bis ins 18. Jh. ausgreifende Band zur Fortdauer der Landfriedensproblematik in der Neuzeit könnte zeitlich durchaus bis in die Gegenwart ausgebaut werden, in der Landfriedensbruch als Gewalttat gegen die öffentliche Sicherheit immer noch Tatbestand ist. Bereits in der gegebenen Konzeption entwickelt er indes einen – mit Überlegungen zur Praxis spätm. Landfriedenssorge bereits angedachten – richtungsweisenden Zugang, der ältere rechts- und verfassungsgeschichtliche Systematisierungen hinter sich lassend den öffentlichen Frieden nicht als staatlich gegeben voraussetzt, sondern als ständig in Frage gestellte und verhandelte Maxime betrachtet.

Martina Stercken

Beat KÜMIN, *Imperial Villages. Cultures of Political Freedom in the German Lands c. 1300–1800* (Studies in Central European Histories 65) Leiden / Boston 2019, Brill, XV u. 277 S., 56 Abb., ISBN 978-90-04-34506-5, EUR 121. – Der an der Univ. of Warwick frühmoderne Geschichte Europas lehrende Schweizer K. legt eine Peter Blickle gewidmete Studie über Reichsdörfer im Alten Reich vor. Reichsdörfer gab es in Franken, im Elsass und der Pfalz, in der Gegend des Zusammenflusses von Main und Rhein, in Oberschwaben und dem Allgäu sowie an verschiedenen Orten der Schweiz. Aus einer Betrachtung der Reichsdörfer Sulzbach und Soden (Hessen), Gochsheim und Sennfeld (Franken) und Gersau am Vierwaldstätter See stellt er in sieben Kapiteln seine Ergebnisse vor. Für die Studie wurden Urkunden und Akten aus 14 Archiven gründlich ausgewertet. Waren die Reichsdörfer lange Zeit als wenig zu beachtende Kuriositäten in der